

LAGER

Dieser Leitfaden soll den Organisatoren von besonderen Schulwochen darüber Auskunft geben,

- welche Kosten unter welchen Kostenstellen zu budgetieren und zu verrechnen sind
- wieviele Leiter und Begleitpersonen entschädigt werden
- wie das Rekognoszieren entschädigt wird

Diese Regelung wird angewendet für die folgenden besonderen Schulwochen:

- Schulverlegungen, Klassenlager und mehrtägige Schulveranstaltungen
- Sommer- und Winterlager

1. Angebot

Die Schulordnung vom 22.11.88/Neudruck Juli 1998 regelt das Angebot (Art. 3 ff)

- US Es kann eine zweitägige Schulveranstaltung mit Übernachtung durchgeführt werden, es stehen der Schulreise- und Exkursionsbeitrag (für einen Tag) zur Verfügung.
- MS In der 3. oder 4. Klasse soll - anstelle einer Schulreise - ein Kurzlager bis zu drei Tagen durchgeführt werden.
- In der 5. oder 6. Klasse soll - anstelle einer Schulreise - eine einwöchige Schulverlegung durchgeführt werden.
- OS Jeder Schülerin und jedem Schüler der OS wird im Verlaufe dreier Schuljahre mindestens eine (wenn ein Skilager angeboten wird, zwei) Gelegenheit zum Besuch einer Lagerwoche geboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Schulrat.

Auf Wintersportlager wird auf der Primarschulstufe verzichtet.

Der Schulrat kann auf Antrag der Lehrerschaft in begründeten Fällen Kinder von der Teilnahme an mehrtägigen besonderen Veranstaltungen ausschliessen (Volksschulverordnung Art. 13, Zif. b).

Gesuche von Eltern um Dispensation ihres Kindes von der besonderen Schulwoche sind innerhalb einer Woche nach der Information der Eltern durch die Lehrkraft direkt dem Schulrat einzureichen.

2. Lagerleitung

- a) Freistellung von Lehrkräften + Hauswarten
- ISF-, Fachgruppen- und Musiklehrkräfte werden höchstens für eine Woche pro Schuljahr während der Schulzeit durch den Schulrat freigestellt. (In der Regel für eine von ihr unterrichtete Klasse.)
 - In der Primarschule kann für ein Lager je Klasse höchstens eine ISF-, Fachgruppen- oder Musiklehrkraft beansprucht werden.
 - Die Begleitung durch Hauswarte muss vom Chef Bauamt bewilligt werden.
 - Die Teilnahme an Lagern der OS während der Sonderwoche im Herbst gilt nicht als Lagerwoche, wenn die HA/HW-Lehrerinnen nur an der OS unterrichten. Falls andere Klassen während dieser OS-Sonderwoche betroffen sind, muss der Unterricht durch die Klassenlehrkraft gewährleistet sein.
 - Pro Lager kann höchstens eine HA/HW-Lehrerin beansprucht werden.
 - Kindergärtnerinnen werden nicht für Klassenlager freigestellt.

b) Leiterberechtigung

In Lagern wird die folgende Anzahl von Leitern/Begleitern (inkl. Lagerleitung) entschädigt, wobei in begründeten Fällen mehr Leiter beantragt werden können:

- Winterlager

bis 20 Teilnehmer	3 Leiter/Begleiter
21 - 30	4
31 - 40	5
41 - 50	6
51 - 60	7
61 - 70	8

- Klassenlager

bis 20 Teilnehmer	2 Leiter/Begleiter
über 20	3

- Besondere Lager (z.B. Velolager)
Für besondere Lager können bei der Schulleitung zusätzliche Begleitpersonen beantragt werden.

c) Köchinnen

Wird ein Lager als Selbstkocherlager geführt, kann zusätzlich eine (bei über 30 Teilnehmern 2) Köchin engagiert werden.

3. Entschädigungen

a) Entschädigung von Leitern und Begleitern

- Die von der Schule zu mehr als 2/3 Pensum angestellten Lagerleiter oder Begleiter erhalten keine gesonderte Entschädigung.
- Lehrkräften mit Klassenlehrerfunktion und einem kleineren als 2/3 Pensum wird die Entschädigung für die Dauer des Lagers auf 2/3 angehoben.
- Begleiter erhalten eine Entschädigung von Fr. 40.--/Tag.
- Mitgestalter erhalten eine Entschädigung von Fr. 50 - 80 pro Tag. Die Festssetzung des Ansatzes liegt im Ermessen des Schulleiters.
- Köchinnen in Selbstkocherlagern erhalten Fr. 80.-- pro Tag und eine Wochenpauschale von Fr. 200.--.
- Kost, Logis und Fahrt der Leiter, Begleiter und Köchinnen werden von der Schule übernommen.
- Pro Lager wird für ein Auto eine Kilometerentschädigung von Fr. -.75/km ausgerichtet.

b) Rekognoszieren

Die Kosten für das Rekognoszieren werden wie folgt vergütet:

- 1 Auto (Fr. -.75/km)
- Verpflegungsspesen Fr. 25.--/Person und Tag (max. 2 Personen)
- Bahnbillett 2. Klasse
- Sollte 1 Tag für das Rekognoszieren nicht ausreichen, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

4. Eingabe und Bewilligung

- Die Sonderwochen, Lager und Schulverlegungen müssen zusammen mit den ordentlichen Budgeteingaben mit einem Voranschlag angemeldet werden. Die Kosten für Leiter und Begleiter, sowie das Rekognoszieren, müssen gesondert ausgewiesen werden.
- Die Eltern sind so früh wie möglich über die Durchführung und das Datum einer besonderen Unterrichtswoche zu informieren. Das Detailprogramm kann ihnen nach Bewilligung durch die Schulleitung abgegeben werden.
- Für Sonderwochen, alle Lager/Schulverlegungen und Projekte ist das Programm spätestens 4 Wochen im Voraus der SL einzureichen. Es enthält den Ort, das Thema, das Programm, das Budget, die Gruppengrösse und die Zahl der Leiter und Begleiter (intern und extern).

5. Tarife / Elternbeiträge

<u>Veranstaltung</u>	<u>Elternbeitrag</u>	<u>Schule</u>
Klassenlager/Verlegung Mittelstufe	Fr. 16.85 pro Tag *	Max. Fr. 130.--/Schüler
OS Sommerlager	Fr. 16.85 pro Tag *	Max. Fr. 150.--/Schüler
OS Winterlager polysportiv	Fr. 16.85 pro Tag * plus Skillift	Max. Fr. 200.--/Schüler

Ein Zusammenzug der Beiträge für zwei OS-Lager (2./3. Oberstufe) ergibt Fr. 300.--, wobei für ein Lager maximal Fr. 200.-- Schulbeitrag eingesetzt werden können.

* Index Konsumentenpreise ausgeglichen per 01.01.2010/SR-Prot 01/2010. Kann jährlich der Teuerung angepasst werden.

6. Verrechnung

Die Lagerkosten werden den folgenden Konti belastet:

- Mit den unter Punkt 5 zur Verfügung stehenden Eltern- und Schulbeiträgen müssen alle Lagerkosten (exkl. Rekognoszieren) bestritten werden.
- Sponsoring, Autowaschaktionen und dergleichen werden zur Finanzierung von Klassenlagern nicht erlaubt, weil es immer wieder die Eltern trifft.
- Die Kosten für das Rekognoszieren werden separat ausgewiesen. (Konto: freiwillige Lager: 1216/3173(1-5), Schulverlegungen: 1216/3172(1-5).
- Die Kosten für die Lagerleitung (gem. Pt. 3a) werden zusätzlich zu den Beträgen unter Punkt 5 ausbezahlt und den Konto 121(1-3)/30200 belastet.

7. Auszahlung

Grundsätzlich werden die Kosten aufgrund einer definitiven Lagerabrechnung vergütet. Für Leistungen, die vorausbezahlt werden müssen (Lagerhäuser u.d.gl.) kann Rechnung gestellt werden. Zur Bezahlung der Kosten kann ein Vorschuss im Rahmen der Schulbeiträge unter Punkt 4 bezogen werden. Für die Abrechnung muss das Abrechnungsformular benutzt werden. Damit können die Lagerkosten einheitlich und übersichtlich abgerechnet werden.

Die Leiter sind gebeten, auf den Abrechnungen die Post- oder Bankkonti der Begleitpersonen bekannt zu geben.

8. Sponsoring

Die Personalkommission geht davon aus, dass ein Lager mit den ordentlichen Schul- und den Elternbeiträgen organisiert und finanziert werden kann.